



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Konstanz

Besuch vom 9. Juni 2022

Az.: 237-BW/I/22

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie .....	3
C	Positive Beobachtungen .....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Umgesetzte Empfehlungen .....	4
II	Nicht umgesetzte Empfehlungen .....	4
1	Duschen.....	4
2	Mehrfachbelegte Hafträume.....	4
3	Sichtblenden.....	5
III	Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren .....	5
1	Hafträume .....	5
2	Passivrauchen .....	6
3	Personalsituation .....	6
4	Anklopfen.....	7
5	Ausgleich einschränkender Maßnahmen.....	7
6	Besonders gesicherte Hafträume .....	7
7	Durchsuchung mit Entkleidung.....	8
8	Präventive Quarantäne .....	9
9	Vertrauliche Daten .....	9
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	9
1	Aufenthalt im Freien.....	9
2	Zeitliche Orientierung.....	9
3	Tragen von Namensschildern.....	10
F	Weiteres Vorgehen.....	10

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 9. Juni 2022 die Justizvollzugsanstalt Konstanz. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 1. Juni 2013 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung

ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte unter anderem der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände behoben wurden. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit einer Kapazität von 85 Plätzen mit 89 männlichen Gefangenen belegt, die in Einzel- und überwiegend in Mehrfachhafträumen untergebracht waren.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 7. Juni 2022 beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Aufnahme-Station, die Station für Quarantäne, den besonders gesicherten Haftraum (bgH), Hafträume mehrerer Abteilungen sowie den Sportplatz.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit der Anstaltsärztin und mit mehreren Gefangenen. Die Anstaltsleitung und die Mitarbeitenden der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Derzeit gibt es keine Zutrittsbeschränkungen für externe Personen, die Delegation trug der Bitte der Einrichtung entsprechend eine Maske.

Die Hälfte der Gefangenen sowie alle Mitarbeitenden (mit Ausnahme eines Bediensteten) seien nach Angabe der Anstaltsleitung gegen das Coronavirus geimpft. Neu aufgenommene oder aus unbegleiteten Ausgängen zurückkehrende Gefangene, bei denen keine Sicherheit besteht, dass vor der Aufnahme in die JVA bestimmte Hygiene-Standards eingehalten wurden, müssen sich für sieben Tage in Quarantäne begeben. Diese kann nach 48 Stunden Verweildauer durch einen Antigen-Schnelltest verkürzt werden.

## C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass der besonders gesicherte Haftraum über eine von außen regulierbare Beleuchtung verfügt.

Positiv wird ebenfalls bewertet, dass eine offene Wohngemeinschaft mit einer Belegungsfähigkeit von 15 Plätzen (am Besuchstag mit 14 Gefangenen belegt) eingerichtet wurde, in der die Gefangenen einen eigenen Haftraumschlüssel besitzen sowie uneingeschränkt Zugang zu den Gemeinschaftsduschen haben.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist zu begrüßen, dass die Videotelefonie eingebaut wurde und mittlerweile zusätzlich zu den Besuchen beantragt werden kann. Die Videotelefonie kann auch für den Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern genutzt werden.

Abschließend ist zu begrüßen, dass Drogenkontrollen vermehrt durch eine Speichelprobe erfolgen und somit eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung und der damit verbundene erhebliche Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen vermieden werden kann.

## D Feststellungen und Empfehlungen

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Länderkommission zu folgenden Themen Empfehlungen abgegeben:

- Gemeinschaftsduschräume ohne Abtrennung: eine Dusche pro Station soll abgetrennt werden, so dass wenigstens der Schambereich beim Duschen verdeckt ist.
- Hausordnung nur auf Deutsch: diese soll in die gängigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen übersetzt werden, um sicherzustellen, dass die Regeln so weit wie möglich verstanden werden.
- Mehrfachbelegte Einzelhafträume bzw. ohne abgetrennte Toilette: die mehrfach belegten Hafträume ohne abgetrennte Toilette sollen nur mit einem Gefangenen belegt werden.
- Sichtblenden mit undurchsichtigen Plexiglasscheiben: Gefangene sollen in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht besitzen.
- Türspion im besonders gesicherten Haftraum mit vollständig einsehbarer Toilette: Zur Wahrung der Privatsphäre soll der Intimbereich nicht durch den Türspion einsehbar sein.

## I Umgesetzte Empfehlungen

Die ausführliche Hausordnung liegt nun auch auf Englisch vor. Deren Kurzfassung ist in englischer, arabischer, französischer, russischer, rumänischer und türkischer Sprache vorhanden. Die Kurzfassung liegt ebenfalls in Leichter Sprache vor.

Die Toilette im besonders gesicherten Haftraum ist durch den Türspion nicht mehr vollständig einsehbar.

Die mehrfachbelegten Hafträume sind überwiegend mit abgeschlossenen Toiletten (inkl. aktivem Kohlefilter) ausgestattet worden.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung der Empfehlungen.

## II Nicht umgesetzte Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gegebene Empfehlungen nicht umgesetzt wurden und empfiehlt dringlichst, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

### *1 Duschen*

Die von der Delegation besichtigten Duschräume verfügen über mehrere Duschplätze, zwischen denen noch immer keine Abtrennung angebracht wurde.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein. Andernfalls soll ermöglicht werden, einzeln zu duschen.

### *2 Mehrfachbelegte Hafträume*

Die Räumlichkeiten haben sich seit dem Erstbesuch im Jahr 2013 nicht verändert, so dass Hafträume, die mit drei Gefangenen belegt sind und nur über eine Grundfläche von 17,53 m<sup>2</sup> inkl. Sanitärbereich verfügen, nach wie vor nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.<sup>1</sup>

Die Möglichkeit, diese Mindestgröße zu unterschreiten, darf nur in Ausnahmefällen von der Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde entschieden werden.

Die aktuelle Haftraumbelegung entspricht mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorgaben und dies, trotz der Tatsache, dass laut Anstaltsleitung zum Besuchszeitpunkt eine geringere Zahl an Personen

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 JVollzGB I.: „...eine Nettogrundfläche von mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener...“

als in den vorherigen Jahren in der JVA Konstanz inhaftiert war. Die im vorherigen Absatz beschriebene Situation stellt somit keinen Ausnahmefall dar.<sup>2</sup>

Es soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden, um eine Haftraumbelegung zu gewährleisten, die den landesrechtlichen Vorgaben entspricht.

### 3 Sichtblenden

Vor den Fenstern aller Hafträume der JVA Konstanz sind nach wie vor undurchsichtige Plexiglasscheiben montiert. Zwar sind diese Scheiben lichtdurchlässig, jedoch verhindern sie, dass die Gefangenen nach draußen schauen können.

In Justizvollzugsanstalten ist Gefangenen in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewähren. Der Blick ins Freie darf nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben oder ähnliches verhindert werden.

## III Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren

### 1 Hafträume

Der Gesamteindruck der Hafträume im nicht renovierten Teil der Anstalt ist insgesamt höchst unbefriedigend. Einige Holzböden sind beschädigt und weisen Löcher auf, stellen somit Gefahrenstellen dar.

#### a Belüftung

Die Hafträume verfügen über keine Fenster, die sich öffnen lassen, eine natürliche Belüftung ist dadurch ausgeschlossen. Dieser Umstand entspricht somit nicht den allgemeinen Vorgaben, denen zufolge eine ausreichende Lüftung in den Räumen gewährleistet werden muss, um eine gesunde Lebensführung zu gewährleisten.<sup>3</sup>

Eine natürliche Belüftung, auch im Hinblick auf das Passivrauchen (s.u.), soll in allen Hafträumen ermöglicht werden.

#### b Möbel

Die Möbelausstattung ist sehr alt und spärlich. So stellte die Delegation in mehreren Hafträumen die Beschädigung bzw. das Fehlen von Schranktüren fest. Insgesamt kann das Mobiliar in den nicht renovierten Hafträumen nur als absolut abgängig bezeichnet werden.

Die Nationale Stelle bittet um Information, zu welchem Zeitpunkt neue Möbel in der JVA Konstanz beschafft werden.

---

<sup>2</sup> § 8 Abs. 1 JVVollzGB I.

<sup>3</sup> § 144 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz.

### c Toilettenlüftung

In mehreren Hafträumen wurde festgestellt, dass die Kohlefilter, die im abgetrennten Toilettenraum zur Verhinderung der Geruchsbelästigung im Haftraum angebracht waren, nicht funktionieren. Auf Nachfrage wurde der Delegation mitgeteilt, dass die zuständige Firma bereits informiert sei und jene die Wartung bzw. Reparatur vornehmen werde.

Die Nationale Stelle bittet um Information, ob die Wartung bzw. die Reparatur seit dem Besuch erfolgt ist.

### 2 *Passivrauchen*

Alle besichtigten mehrfachbelegten Hafträume besaßen einen starken Geruch von Zigarettenrauch. Ursache dafür ist, dass viele der Gefangenen rauchen, jedoch die Hafträume aufgrund kaum vorhandener Fensteröffnungen nur ungenügend belüftet werden können. Da die Anstalt voll belegt ist, besteht kaum die Möglichkeit für einen Nichtraucher, innerhalb der Anstalt in einen anderen rauchfreien Haftraum verlegt zu werden.

Das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit schützt Gefangene vor den zumindest nicht ausschließbaren gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens und damit vor erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen oder Justizbediensteten. Bereits die mehrtägige gemeinsame Unterbringung eines Nichtrauchers mit starken Rauchern stellt einen Eingriff in dieses Grundrecht dar.<sup>4</sup>

Die Anstalt soll die Gefangenen nach Raucher und Nichtraucher getrennt unterbringen. Es soll zumindest dem ausdrücklichen Wunsch eines Nichtrauchers gefolgt werden, in einem rauchfreien Haftraum untergebracht zu werden.

### 3 *Personalsituation*

Bei dem Besuch wurde berichtet, dass die Personalsituation sowohl bei den Fachdiensten als auch beim allgemeinen Vollzugsdienst angespannt sei, sodass viele Überstunden geleistet werden müssten. Es sei zunehmend schwierig, passendes Personal für die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst zu finden.

Aufgrund des Personalengpasses können einige Aktivitäten nicht vollständig angeboten bzw. sichergestellt werden.

Aufgrund der knappen personellen Besetzung kann die Überwachung der Gefangenen nicht immer hinreichend erfolgen, so auch zum Besuchszeitpunkt in der offenen Wohngemeinschaft, was die Gefahr von Übergriffen unter den Gefangenen, aber auch gegen Bedienstete deutlich erhöhe. Die Personalsituation führt teilweise zu einer Reduzierung der bereits kurzen Aufschlusszeiten.

Darüber hinaus ist nur ein Sozialarbeiter für die gesamte Anstalt zuständig. Eine ausreichende Betreuung der Gefangenen erscheint unter diesen Bedingungen nicht möglich, was wiederum ein

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 2012, Az: 2 BvR 737/11, Rn. 15. Der EGMR hat ebenfalls das Passivrauchen als Teilelement einer Verletzung von Art. 3 der EKMR betrachtet – siehe u.a. Urteil Kalachnikov v. Russland vom 15. Juli 2002 und Florea v. Rumänien vom 14. September 2010.

Hindernis für die Resozialisierung darstellt. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

Hinsichtlich der seit dem Erstbesuch nicht umgesetzten Empfehlungen und der noch bzw. neuen, gravierenden Missstände, die vor allem strukturell unter den oben ausgeführten Punkten schwer zu beheben sind, sollen dringend Wege gesucht werden, die die menschenwürdige Unterbringung der Gefangenen gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch eine Schließung mehrerer Abteilungen zu erwägen.

#### 4 *Anklopfen*

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation mehrmals fest, dass einige Bedienstete, trotz mündlicher Anweisung der Anstaltsleitung, die Hafträume betreten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen, obwohl diese Wohnräume sind.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen. Eine Dienstanweisung soll diese Vorgehensweise festlegen.

#### 5 *Ausgleich einschränkender Maßnahmen*

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass seit Anfang der Corona-Pandemie im März 2020 keine umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung der coronabedingten Regelungen stattgefunden haben. Als einzige Ausgleichsmaßnahme wurde während der Corona-Pandemie die Möglichkeit der Videotelefonie eingeführt. Viele dieser Einschränkungen gelten weiterhin bzw. erstreckten sich über einen sehr langen Zeitraum – wie z.B. der Sportraum, der erst seit Mai 2022 wieder zugänglich ist.

Es ist darauf zu achten, Einschränkungen in ausreichendem Maße auszugleichen, so etwa durch die Anpassung und Ausweitung von Kommunikationsmöglichkeiten und Freizeitbeschäftigungen.

#### 6 *Besonders gesicherte Hafträume*

##### a *Beleuchtung*

Das Licht im besonders gesicherten Haftraum hat nur eine Schaltungsstufe und kann nicht an verschiedene Situationen angepasst werden.

Es wird empfohlen, die besonders gesicherte Hafträume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie die Orientierung im Raum zu erleichtern.

## b Kleidung

Gefangenen, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, müssen ein langes, reißfestes Hemd tragen, das nur sehr bedingt einen Sichtschutz des unteren Körperbereichs ermöglicht. Die Nationale Stelle beobachtete in den besonders gesicherten Hafträumen von anderen Einrichtungen den Einsatz von T-Shirts und Shorts, die ebenfalls reißfest sind.

Es wird empfohlen, auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, in jeder Sitz- und Liegeposition die wichtigsten Körperteile vor dem Blick der Mitarbeitenden zu schützen.

## c Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Diese sind lediglich mit auf den Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in bgH von anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar zu verzichten. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

Es wird empfohlen eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

## 7 Durchsuchung mit Entkleidung

Die Anstalt teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Gefangenen immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt wird. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>5</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>6</sup>

Es ist sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

---

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, Urteil vom 4. Februar 2003, Individualbeschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62.



## 8 Präventive Quarantäne

Die Dauer der Covid-Quarantäne für Gefangene, die nicht direkt aus einer anderen Einrichtung gebracht wurden, beträgt sieben Tage, was im Fall eines positiven Covid-Tests, zu nur einer täglichen Stunde Aufenthalt im Freien und 23 Stunden Aufenthalt im Haftraum führen kann.

Die Dauer einer sogenannten Präventivisolierung soll im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit so kurz wie möglich gestaltet sein. Es ist darauf zu achten, dass Isolierungen nur solange aufrechterhalten werden, wie das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus nicht durch andere Maßnahmen, wie etwa Testungen, ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die durch die Unterbringung unter Quarantänebedingungen entstehen können, sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die mit den Zwängen der Pandemie vereinbar sind. Dazu zählen u.a. die Möglichkeiten zu hygienekonformen Kontakten zu anderen Personen, Kontaktmöglichkeiten nach außen und eine verstärkte Betreuung der neuzugegangenen Gefangenen.

## 9 Vertrauliche Daten

An den Türen der mehrfachbelegten Hafträume sind die Namen der inhaftierten Personen teilweise farblich markiert (Blau oder Gelb). Diese sind sowohl für Gefangene als auch für das Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes jederzeit sichtbar. Die beschriebene Markierung weist auf die potentielle Suizidalität der Person hin und dient laut Anstaltsleitung als Hintergrundinformation für die Zusammenlegung der inhaftierten Personen im Sinne einer Suizidprophylaxe.

Suizidalität ist direkt mit der psychischen Gesundheit verbunden und unterliegt wie andere Informationen über die Gesundheit einer Person strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben, die nur vom medizinischen oder Pflegepersonal zugänglich sein dürfen.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Diese farbliche Markierung soll entfernt werden.

## E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

### 1 Aufenthalt im Freien

Aufgrund andauernder baulicher Maßnahmen im großen Innenhof müssen Gefangene ihren Aufenthalt von einer Stunde im Freien auf einem kleineren Hof verbringen. Dieser bietet weder vor Sonne noch vor Regen Schutzmöglichkeiten an. Auch fehlen Sitzgelegenheiten.

Es wird empfohlen, auch unter der Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

### 2 Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

### 3 *Tragen von Namensschildern*

Während des Besuchs fiel auf, dass viele der diensthabenden Beamtinnen und Beamten keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

#### **F Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 2022